Holzwerke Ladenburger GmbH & Co.KG

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR VERPACKUNGEN

PPWR-GHA-01 Rev.001

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

1. Eindeutige Kennung der Verpackung:

Transportverpackung für Konstruktionsvollholz (KVH), nicht keilgezinkt

Verpackungsnummer: 1

Verpackungskategorie: 8 ; 11 ; 13 (lt. Anhang II (gemäß Art. 6) Verordnung PPWR (EU) 2025/40)

Verpackungseinheit: KVH, nicht keilgezinkt

Verpackungsart: PE-LD-Abdeckfolie, PE-Etikett, PET-Umreifungsband, PP-Klebeband

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Holzwerke Ladenburger GmbH & Co. KG

Freie Flur 3

04643 Geithain / Deutschland

+ 49 (0) 034341 306-0

geithain@ladenburger.de / www.ladenburger.de

3. Verantwortlichkeit

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung

Maßgeschneiderte, recyclingfähige Transportverpackung für Konstruktionsvollholz (KVH) gemäß Artikel 3 Abs (1) Nr. 7 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Transportverpackung für Holzprodukte

Beschreibung der Verpackung:

- industriell hergestellte Transportverpackung zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport von Gütern entlang der gesamten Lieferkette.
- ausschließliche Verwendung im B2B-Bereich und nicht zur Lieferung an private Haushalte (Endverbraucher) oder zur Verwendung durch eben diese bestimmt.

Sie wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 hinsichtlich Verpackungsminimierung, Recyclingfähigkeit und Materialeffizienz ausgelegt.

Konformitätserklärung nach Art. 39 und Anhang VIII PPWR basierend auf Art. 38 und Anhang VIII

5. Konformitätserklärung

Der unter 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf die Harmonisierung:

Die unter 1. genannte Verpackung erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

Die in Art. 39 Abs (1) geforderte Erfüllung, der in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen, wurde nachgewiesen.

6. Technische Dokumentation

Zur Bewertung der Konformität der unter 1. genannten Verpackung wurden die folgenden harmonisierten Normen herangezogen:

- EN 13427 (Allgemeine Anforderungen an Verpackungen)
- EN 13428 (Verpackungsminimierung)
- EN 13429 (Wiederverwendbarkeit)
- EN 13430 (stoffliche Verwertbarkeit)

8. Zusätzliche Angaben: Keine.

Unterzeichnet für und im Namen von:

Geithain, 01.10.2026 02.10.2026 19:05

Ort, Datum Markus Hauber, Geschäftsführer